

Hospiz- und Palliativverein Landsberg am Lech

Präambel

Wir sind ein ambulanter Hospiz- und Palliativverein mit einem qualifizierten Team von ehrenamtlichen Hospizbegleiter/innen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen verschiedener Professionen.

Der Verein ist entstanden durch Verschmelzung der beiden Vereine:

Hospiz-Gruppe Landsberg a. Lech e. V.

und

Förderverein Palliativ Care e. V. Landsberg am Lech.

Ziel unserer Arbeit ist es, schwerkranken Menschen am Lebensende die bestmögliche Lebensqualität möglichst in ihrer gewohnten Umgebung zu erhalten.

Mit Respekt und Empathie begleiten wir diese Menschen ganzheitlich, das bedeutet in körperlicher, psychischer, sozialer und spiritueller Hinsicht. Dabei gehen wir auf ihre Individualität und die Art ihres Lebens und Sterbens ein und achten ihre religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.

Unsere Arbeit ist geprägt von einer offenen und wertschätzenden Grundhaltung und der Überzeugung, dass jedem Menschen, auch dem leidenden und sterbenden Menschen, bedingungslose und uneingeschränkte Menschenwürde zusteht.

Ebenso wichtig sind uns die Bedürfnisse der Angehörigen und Freunde. Wir bieten ihnen unsere Begleitung und unsere Hilfe an, auch während der Trauerphase.

Regelmäßige Fortbildungen sichern einen hohen Qualitätsstandard. In Supervisionen und Praxisbegleitgesprächen reflektieren wir unsere Arbeit.

Als Partner des Palliativnetzwerkes arbeiten wir eng mit den sozialen Einrichtungen der Stadt und des Landkreises Landsberg am Lech zusammen.

Unser Engagement unterstützt die gesellschaftliche Forderung nach einem menschenwürdigen und selbstbestimmten Leben bis zuletzt. Durch unsere Hospiz- und Palliativarbeit entsteht eine Kultur des Sterbens und des Lebens, die es zu pflegen und weiterzuentwickeln gilt.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:

Hospiz- und Palliativverein Landsberg am Lech.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Landsberg am Lech.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung, Betreuung und Begleitung hilfsbedürftiger schwerkranker Menschen am Lebensende sowie ihrer Angehörigen und Freunde. Dies wollen wir erreichen durch Kontrolle von Schmerzen und anderen körperlichen Beschwerden, Unterstützung bei psychischen, sozialen und spirituellen Belastungen und Hilfestellung bei der Planung der weiteren Versorgung.

Diese Unterstützung erfolgt im Sinne der Hospizidee und des Palliative-Care-Ansatzes umfassend. Ein Team aus Palliativärzte/innen, Palliativpflegefachkräften, Therapeut/innen, Seelsorger/innen und ehrenamtlichen Hospizbegleiter/innen sollen diesem Personenkreis für die verbleibende Lebenszeit die bestmögliche Lebensqualität schenken und die Angehörigen betreuen. Dieses Team soll in jeder Hinsicht durch den Verein unterstützt werden.

Dieser Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten und Mittel im Sinne von Hospiz und Palliative Care verwirklicht werden:

1. Begleitung und Beistand für schwerkranke Menschen am Lebensende und deren Angehörige im Rahmen des ehrenamtlichen ambulanten Hospizdienstes.
2. Begleitung und Beratung der Angehörigen im Sterbeprozess, Trauerbegleitung für Hinterbliebene.
3. Bereitstellung eines Palliativ-Beratungsdienstes zur Gewährleistung der palliativmedizinischen Versorgung.
4. Koordination und Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizbegleiter/innen durch hauptamtliche, ausgebildete Einsatzleitungen (Koordinatoren, Palliativfachkräfte) bei den Einsätzen, der Praxisbegleitung und in der Ausbildung.
5. Sammlung finanzieller Mittel zur Unterstützung des Palliativ-Beratungsdienstes und des ehrenamtlichen ambulanten Hospizdienstes.
6. Gewinnung von Menschen, die sich ehrenamtlich in der Hospizbewegung engagieren.
7. Durchführung von qualifizierenden Seminaren als Vorbereitung zum/zur Hospizbegleiter/in.

8. Weiterbildung für Fachpersonal und interessierte Bürger zu verschiedenen Themen der Hospiz- und Palliatividee.
9. Kooperation und Austausch mit ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenhilfe, mit dem Klinikum Landsberg am Lech und anderen Kliniken, mit Haus- und Fachärzten, Therapeuten und Seelsorgern.
10. Kooperation mit öffentlichen und kirchlichen Stellen sowie mit privaten Organisationen.
11. Förderung des Wohlfahrtswesens durch die Unterstützung der hilfsbedürftigen schwerkranken Menschen am Lebensende und deren Angehörigen.
12. Förderung des sozialen Bewusstseins in der Gesellschaft für Schwerkranke am Lebensende und Einsatz dafür, dass das Thema Sterben und Tod nicht verdrängt und tabuisiert wird. Dies erfolgt durch alle Formen der Öffentlichkeitsarbeit, besonders durch Vorträge und Informationsveranstaltungen.
13. Unterstützung des Bewusstseins in der Öffentlichkeit für Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht durch Vorträge und persönliche Beratung in Einzelgesprächen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder der Vorstandschaft können für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Pauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet ein Vorstandsmitglied in der Reihenfolge wie in § 10 dieser Satzung aufgeführt. Will ein Vorstandsmitglied den Aufnahmeantrag ablehnen, ist die Entscheidung des gesamten Vorstandes herbeizuführen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich bei einem

Vorstandsmitglied einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft.

Die schriftliche Austrittserklärung kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese Beschwerde muss schriftlich binnen eines Monats bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Deren Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandschaft wird ausdrücklich ermächtigt, im Einzelfall Nachlass zu gewähren oder andere Leistungen als in Geld auf den jeweiligen Beitrag anzurechnen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. die Vorstandschaft

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl und Abwahl der Vorstandschaft,
2. die Entgegennahme des Berichtes der Vorstandschaft,
3. die Entlastung von der Vorstandschaft,
4. die Wahl zweier Kassenprüfer/innen,

5. die Beschlussfassung über den von der Vorstandschaft vorzustellenden Wirtschaftsplan, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
6. Entscheidungen über Beschwerden eines abgelehnten Aufnahmeantrages oder gegen den Vereinsausschluss.
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. alle weiteren Aufgaben, die sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergeben.

Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres soll die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Die Vorstandschaft ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 dieser Satzung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekanntgegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Versammlung schriftlich beantragt. Über die Aufnahme dieser Ergänzung in die Tagesordnung hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Anträge über die Abwahl der Vorstandschaft, die Änderung der Satzung und/oder die Auflösung des Vereins können, sofern sie den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Fall der Abwesenheit gilt die Reihenfolge wie in § 10 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführt.

Der Schriftführer / die Schriftführerin hat auch das Protokoll der Mitgliederversammlung zu führen, in dem insbesondere alle Beschlüsse zu beurkunden sind. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 10 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus

1. dem/der Ersten Vorsitzenden;
2. dem/der Zweiten Vorsitzenden;
3. dem/der Kassierer/in
4. dem/der Schriftführer/in
5. zwei Beisitzern/Beisitzerinnen

Den vertretungsberechtigten Vorstand nach § 26 BGB bilden:

Der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassierer/in. Nur diese drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Im Außenverhältnis ist jeder einzeln vertretungsberechtigt.

Die Aufgaben der Vorstandschaft ergeben sich aus dem Gesetz und dieser Satzung. Die Aufgaben sind insbesondere:

1. Führung des Vereins unter Beachtung des Vereinszweckes,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung mit Aufstellung der Tagesordnung,
3. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr,
4. Erstellung eines Jahresberichtes,
5. Einberufung der Mitgliederversammlung,
6. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
7. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
8. Entscheidungen über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
9. Einbindung von Vereinsmitgliedern in die Vereinsarbeit und jegliche Beratungen.

Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, so bestellt der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Mitglieder der Vorstandschaft können nur Vereinsmitglieder werden. Wiederwahl ist zulässig.

Jedes Mitglied der Vorstandschaft bleibt so lange im Amt, bis ein entsprechendes neues Mitglied bestellt ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Mitgliedes in der Vorstandschaft.

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen. Diese sind schriftlich oder fernmündlich oder durch E-Mail einzuberufen, durch ein Mitglied in der Reihenfolge wie bei der Leitung der Mitgliederversammlung bestimmt. Einer

Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Einberufungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche. Eine kürzere Einberufungsfrist ist nur bei Eilbedürftigkeit möglich.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Leitung dieser Sitzung der Vorstandschaft hat der/die Erste Vorsitzende; bei dessen/deren Abwesenheit: der/die Zweite Vorsitzende, bei beider Abwesenheit der/die Kassierer/in, danach ein Beisitzer.

Der Schriftführer / die Schriftführerin hat auch das Protokoll dieser Sitzung zu führen, in dem insbesondere alle Anwesenden aufzuführen sind und die Beschlüsse zu beurkunden sind. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Ein Beschluss der Vorstandschaft kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären.

Die Vereinigung mehrerer Ämter der Vorstandschaft in einer Person ist unzulässig.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied der Vorstandschaft sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung für Zwecke der Förderung des Hospiz- und/oder des Palliativwesens zu:

1. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder
2. an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Landsberg am Lech, den 04.11.2015

Tag der Eintragung Registergericht: 10.03.2016

Satzungsänderung

Landsberg am Lech, den 02.05.2022